

Schützenverein „Hubertus“ Herrensahr 1908 e.V.

Satzung 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Schützenverein „Hubertus“ Herrensahr 1908 e.V. Dudweiler-Herrensahr, verlängerte Karlstraße. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. 3104 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Schützenverbandes, und somit Mitglied des Deutschen Schützenbundes sowie der Deutschen Schützenunion (DSU) deren Satzungen er anerkennt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Schützenverein hat den Zweck, den Schiesssport und die Tradition zu pflegen.
- 2.2 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Aufgaben:

- 2.3 Selbstlose Förderung des Schiesssportes in der Allgemeinheit.
- 2.4 Jugendpflege zur Förderung des schiesssportlichen Nachwuchses.
- 2.5 Pflege der Kameradschaft und des Schützenbrauchtums in Zusammenarbeit mit dem Schützenverband Saar.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- 4.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine alleine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung.
- 4.2 Es muss mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss eine neue Generalversammlung einberufen werden.
- 4.3 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 4.5 Der Verein ist erst aufgelöst, wenn Ziffer 4.4 erfüllt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein hat:
- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Inaktive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 5.2 Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.3 Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.4 Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- 5.5 Die Mitgliedschaft wird erst wirksam nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monats- oder Jahresbeitrages, sofern nicht eine Befreiung der Zahlung vom Vorstand beschlossen wurde. (Siehe § 9.2.1)
- 5.6 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung des Vereins. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 5.7 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 5.8 **Datenschutz**
Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder gespeichert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und die Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 6.2 Jedes Mitglied über 18 Jahre und Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können wählen und in Organe des Vereins gewählt werden.

6.3 Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung anzuerkennen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu leisten und die von dem Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu achten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Jedes Mitglied zahlt innerhalb eines Kalenderjahres den bei der Generalversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag. (Bei Veränderungen entsprechend)

8.2 Bei Eintritt besonderer Umstände kann der Vorstand das Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.

8.3 Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden. (Siehe § 2)

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

9.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

9.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden wenn:

9.2.1 Die Beiträge nach § 5.5 bis zum Ende des Geschäftsjahres nach § 14.1 nicht gezahlt werden und trotz Mahnung länger als 1 Monat im Rückstand sind. Bei sozialer Notlage kann der Beitrag nach Absprache gestundet werden.

9.2.2 Das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,

9.2.3 Verstöße gegen die Sportdisziplin, gegen die Satzungen des Vereins, Anordnungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Generalversammlung begeht.

9.3 Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Ausschlussmitteilung, Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich begründet an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste hierauf stattfindende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

9.3.1 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist von dem Mitglied schriftlich, unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten innerhalb des Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen.

9.3.2 Ausgetretene Mitglieder unterliegen bei einer Wiederanmeldung den Aufnahmebestimmungen.

§ 10 Organe des Vereins

10.1 Der Vorstand

10.2 Die Generalversammlung

Zusammensetzung der Organe § 11

11.1 Der Vorstand besteht aus:

11.1.1 dem 1. Vorsitzenden

11.1.2 dem 2. Vorsitzenden

11.1.3 dem Schatzmeister

11.1.4 dem Schriftführer

11.1.5 dem Webmaster

11.1.6 dem 1. Sportwart

11.1.7 dem 2. Sportwart

11.1.8 dem 1. Jugendwart

11.1.9 dem 2. Jugendwart

11.1.10 dem 1. Standwart

11.1.11 dem 2. Standwart

11.1.12 dem Pressewart

11.1.13 dem Festausschuss

11.1.14 den Beisitzenden

11.2 Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 12 Aufgaben der Organe

12.1 Die Erledigung der, für die allgemeine Verwaltung des Vereins anfallenden Tätigkeiten obliegt den Organen und erfolgt ehrenamtlich.

12.2 Der Vorstand

Der Verein wird im Sinne des **§ 26 BGB** vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig wird.

12.3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

12.4 Die Vorstandssitzungen sollen wenigstens alle 6 Wochen stattfinden. Zu diesen Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen ein. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgewichen werden.

12.5 Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Dieses Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied zum Verbleib auszuhändigen.

12.6 Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder muss der Vorstand vom 1. Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden. Der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied darf zwei Vorstandsämter bekleiden. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Vorstandsämter, so besitzt es bei Vorstandssitzungen nur 1 Stimme.

12.8 Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, für vereinsgebundene Zwecke bis zu einem Betrag von EUR 250,-- frei zu verfügen. Die Verwendung des Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu geben.

12.9 Die Zuständigkeit des Vorstandes umfasst neben der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsleitung die

12.9.1 Aufstellung des Wirtschaftsplanes

12.9.2 Erstellung der Jahresrechnung, Jahres- und Kassenberichte

12.9.3 Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung

12.9.4 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

12.9.5 Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins

12.9.6 Aufstellung der Tagesordnung für die Generalversammlung

12.9.7 Vorschläge an die Generalversammlung

12.9.8 Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins

12.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung oder Tod aus, so kann das freigewordene Vorstandsamt auf Beschluss des Vorstandes entweder einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen werden oder der Vorstand kann sich durch Wahl eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes selbst ergänzen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so muss der 2. Vorsitzende binnen 6 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden einberufen. In den vorstehend genannten Fällen dauert die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitgliedes nur bis zur nächsten regulären Neuwahl des Vorstandes.

12.11 Beisitzer

Aufgabe eines Beisitzers ist die Erledigung oder Erarbeitung besonderer Aufgabenbereiche des Vereins. Beisitzer erfüllen Arbeiten aus dem Bereich des Vorstandes. Ihnen können auch koordinierende Funktionen zwischen dem Vorstand und der Tätigkeit der übrigen Beisitzer übertragen werden.

12.12 Generalversammlung

Neu

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die ordentliche Generalversammlung soll zu Beginn des Geschäftsjahres, jedoch bis spätestens Ende April stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Alt Die ordentliche Generalversammlung soll zu Beginn des Geschäftsjahres, jedoch bis spätestens Ende April stattfinden. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Generalversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Leitung der Generalversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Ist die Ruhe oder Ordnung in der Generalversammlung nicht mehr gewährleistet und hierdurch der ordnungsgemäße Ablauf der Tagesordnung gefährdet, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung auf Beschluss des Vorstandes für eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Im Falle einer Aufhebung ist die Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuladen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die Versammlung zu schließen. Eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung kann sofort anschließend einberufen und unverzüglich durchgeführt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung entscheidet die Generalversammlung durch offene Abstimmung. Über die Generalversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, sind durch den Protokollführer Niederschriften zu fertigen. Sie müssen von dem 1. Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

12.13 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahl eines Versammlungsleiters
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
- h) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und anderes
- i) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Wahl des Vorstandes
- k) Wahl des Beisitzers
- l) Wahl des Kassenprüfers
- m) Verschiedenes

12.14 Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nichts anderes bekannt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Wahl des Vorstandes

13.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch den Versammlungsleiter vorgenommen.

- 13.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei mehreren Bewerbern für dieselbe Position in der Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 13.3 Eine Abberufung des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit durch eine außerordentliche Generalversammlung ist möglich.
- 13.4 Ein Mitglied kann in höchstens 2 Vorstandsämter gewählt werden.
- 13.5 Findet sich für ein Vorstandsamt kein Bewerber in der Generalversammlung, so gilt Ziff. 12.10 entsprechend.
- 13.6 Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

§ 14 Geschäftsführung des Vereins

- 14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 14.2 Die Belege für laufende Geldgeschäfte sind vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 15 Wahl der Kassenprüfer

- 15.1 Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer berichten der Generalversammlung schriftlich über die durchgeführten Prüfungen der Geschäftsbücher und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 Satzungsänderungen

- 16.1 Änderungen der Satzung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Satzungsänderungen müssen das Datum der Beschlussfassung durch die Generalversammlung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten.

16.3 Satzungsänderungen bedürfen, um wirksam zu werden, der Eintragung in das Vereinsregister. Wird in der Generalversammlung eine Satzungsänderung beschlossen, wonach die Benennung und Anzahl der Vorstandsämter im Sinne von § 11 erhöht wird, so können sofort Mitglieder in diese Vorstandsämter gewählt werden.

§ 17 Beschluss und Inkrafttreten

17.1 Die Neugestaltung der Satzung wurde in der Generalversammlung vom 28.03.2009 beschlossen.

17.2 Sie tritt hinsichtlich der Neugestaltung mit Wirkung vom 28.03.2009 in Kraft.

66125 Saarbrücken, den xxxxxxxx

1. Vorsitzender

Wolfram Schmelzer
